

## Kleine Anfrage des Abgeordneten Nikolaus Haufler vom 10.07.2008 und Antwort des Bezirksamtes

### **Betr.: Haus der Jugend Manshardtstraße – weitere Fragen**

*In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage vom 05.05.2008 (Drucksache 19/38/08) geht das Bezirksamt ein auf im Haus der Jugend Manshardtstraße angebotene Pokerturniere sowie sog. Baller- bzw. Killer-spiele, vom Bezirksamt auch als „das skandalisierte PC-gestützte Programmangebot“ bezeichnet, und bestätigt, dass solche tatsächlich angeboten worden sind. Dabei antwortet das Bezirksamt auf Frage 8, dass die Durchführung der Pokerturniere „dem Fachamt Jugend- und Familienhilfe von Beginn an bekannt“ sei und „aus pädagogischer Sicht [...] unterstützt“ werde. Jedoch wird Frage 9 in diesem Punkt explizit nicht beantwortet: Es wird weder ausgeführt, seit wann dieses Angebot dem Bezirksamt bekannt ist noch ob dieses Angebot seitens des zuständigen Fachamts pädagogisch befürwortet worden ist bzw. wird.*

*Aus diesem Grunde frage ich die Bezirksamtsleitung erneut:*

#### Vorbemerkung:

- Am 07.07.08 tagte der Jugendhilfeausschuss, an dem auch der CDU-Abgeordnete Herr Nikolaus Haufler zeitweise teilnahm, im Haus der Jugend (HdJ) Manshardtstraße gemäß eigener Verabredung um sich nach der medienwirksamen und um das HdJ Manshardtstraße skandalisierenden Diskussion und die dort vorgehaltene Programmstruktur ein eigenes Bild zu verschaffen. Die Heimleitung stellte während des Besuchs das umfangreiche wie vielseitige Programm der Einrichtung vor und beantwortete die von den Ausschussmitgliedern gestellten Fragen. Die bis zum Ende der termingerecht beendeten Sitzung anwesenden JHA-Mitglieder bedankten sich bei dem Einrichtungsteam für den informativen wie transparenten Beitrag.
- Im Vorwort der Kleinen Anfrage nimmt Herr Nikolaus Haufler auf die Beantwortung der Fragen Nr. 8 und Nr. 9 aus seiner Kleinen Anfrage Drs. 19/38/08 Haus der Jugend Manshardtstraße Bezug. Er vermisst, dass das Bezirksamt in der Beantwortung von Frage 9 nicht explizit auf die Beantwortung zu Frage 8 eingeht. Diese Stellungnahme erschließt sich dem Jugendamt nicht: Frage 8 bezieht sich auf die Kenntnis des Jugendamtes über Pokerturniere, Frage 9 auf die Kenntnisnahme des Jugendamtes von Videospiele für Erwachsene im Haus der Jugend. Videospiele nur für Erwachsene wurden und werden im HdJ Manshardtstraße nicht angeboten, wie das Jugendamt bereits in seiner Beantwortung der Drs. 19/38/08 mitteilte.
- Wie das Jugendamt bereits in der Beantwortung der Drs. 19/38/08 feststellte, wurden und werden im HdJ Manshardtstraße nur gesetzeskonforme und den pädagogischen Vorgaben entsprechende Angebote vorgehalten. Über die vom Team des HdJ Manshardtstraße im Rahmen ihres fachlichen Ermessens vorgehaltenen Programm-Module Videospiele (die Begriffe „Killer- und Ballerspiele“ sind der Medienauseinandersetzung entnommen und für die ziel- wie sachgerechte pädagogische Behandlung in Fachkreisen wenig geeignet) und Pokerturniere diskutierte der JHA anlässlich seines Besuchs im HdJ Manshardtstraße am 07.07.08 kontrovers, ohne das Ermessen der Einrichtungen beschränkende Beschlüsse zu fassen.

Dies vorausgeschickt, bezieht das Jugendamt Hamburg-Mitte zu den Fragen der Drs. 19/129/08 Stellung:

1. *Seit wann haben Mitarbeiter des Jugendamtes Kenntnis von den Videospiele wie „Counter-Strike“ (je nach Version FSK ab 16 Jahre bzw. keine Freigabe für Jugendliche) im Angebot des Hauses der Jugend? Gibt es weitere Einrichtungen in Hamburg-Mitte mit ähnlichen Angeboten an „Ballerspielen“, und wenn ja, seit wann und welche? Sind dem Bezirksamt Einrich-*

*tungen in Hamburg mit einem ähnlichen Angebot an „Ballerspielen“ bekannt und wenn ja, welche?*

Der Leitungsebene des Jugendamtes wurde der Einsatz des Videospieles Counterstrike durch das in der Drucksache 19/38/08 behandelte anonyme Schreiben bekannt.

Dieses Videospiel kam und kommt nach Abfrage in den anderen kommunalen Einrichtungen des Bezirks nicht zum Einsatz. Im HdJ Manshardtstraße wurde es nach den öffentlichen Auseinandersetzungen ebenfalls aus dem Programm gestrichen. Der Einsatz dieses Angebots in anderen Bezirken ist nicht bekannt.

Die Frage nach „Ballerspielen“ kann angesichts fehlender und dem Jugendamt unbekannter Begriffsdefinition nicht beantwortet werden.

- 2. Wie wird dieses Angebot aus pädagogischer Sicht bewertet? Welche anerkannten pädagogischen Prämissen oder Konzepte stehen hinter dieser Bewertung?*

Hinsichtlich der pädagogischen Begründung des ehemals im HdJ Manshardtstraße eingesetzten Videospieles Counterstrike siehe die Vorbemerkung zur Beantwortung der Drs. 19/38/08.

*Weiterhin führt das Bezirksamt auf Frage 10 hin aus, dass die Heimleitung „selbstorganisierte Veranstaltungen [...] in der Ausübung ihres fachlichen Ermessens“ genehmige. Hierzu frage ich:*

- 3. Ist das Killerspiel-Angebot ebenfalls im Rahmen des fachlichen Ermessens der Heimleitung organisiert worden? Falls ja, hat diese Entscheidung aus Sicht des Bezirksamts noch im Rahmen des gegebenen Ermessensspielraums der Heimleitung gelegen oder wurde dieser Spielraum in diesem Punkt überschritten? Falls Letzteres, welche Konsequenzen hatte diese Überschreitung?*

Die Frage nach einem „Killerspiel-Angebot“ kann angesichts fehlender und dem Jugendamt unbekannter Begriffsdefinition nicht beantwortet werden.

- 4. Welche „selbstorganisierten Veranstaltungen“ nach Globalrichtlinie J 2/06 Kinder- und Jugendarbeit haben im Haus der Jugend Manshardtstraße in den Jahren 2006 bis 2008 stattgefunden?*

Es haben diverse Veranstaltungen vom Jugendparlament Horn (Wochenende bzw. nach Öffnungszeit) - Seminare, Planungstreffen etc. stattgefunden:

2006: 2-tägige Koop.-Veranstaltung - Erste-Hilfe-Schein mit Rotem Kreuz für Fahranfänger

2007 : 1 Tanz-Workshop, Planungstreffen verschiedener Arbeitsgruppen des Fördervereins mit Jugendlichen und ehrenamtlichen Kräften ( z.B. Beteiligungsvorbereitung BemB-Projekt )

2007/2008 : Selbstorganisierte Pokerserie (ohne Startgeld, ohne Geldpreise, mit gemeinsamem Kochen & Essen )

2008 : Kinderflohmarkt ( von Eltern und Kindern selbstorganisiert ) parallel zum Fahrrad-Flohmarkt des Horst-Projektes ( 19.4.08 )

2008 : Renovierung des Fitnessbereiches durch die Fitnessgruppe

Diese Auflistung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, da selbstorganisierte Veranstaltungen von Stammnutzern oft aufgrund mündlicher Absprachen erfolgen, die keiner Evaluation unterliegen.

- 5. Ist es zutreffend, dass im Haus der Jugend Manshardtstraße unter anderem eine sogenannte „Beschneidungsfeier“, also ein muslimisches privates Familienfest aus Anlass der Beschneidung eines Jungen bis zum Alter von 13 Jahren, oder ein ähnliches Ereignis stattgefunden hat? Ist es zutreffend, dass auf dem Gelände des Hauses der Jugend Manshardtstraße unter anderem private Grillfeiern mit Genehmigung der Heimleitung stattfinden?*

Nein.

Nach Absprache mit der Heimleitung und konform mit den Vorgaben der Jugendamtsleitung, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit intensiv und multifunktional zu nutzen, wird das HdJ Manshardtstraße auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten sowohl von (ehemaligen) Besucherinnen und Besuchern als auch im Stadtteil sozial engagierten Organisationen genutzt.

6. *Unabhängig von der vorherigen Antwort, wären die in Frage 5 angeführten Ereignisse nach der Rechtsauffassung des Bezirksamts von der Globalrichtlinie J 2/06 Kinder- und Jugendarbeit sowie vom Ermessensspielraum der Heimleitung noch abgedeckt? Welche Konsequenzen hat die Durchführung solcher Veranstaltungen für die Beteiligten?*

Aus Sicht des Jugendamtes ist das Bereitstellen öffentlicher Jugendhilfeeinrichtungen außerhalb der Öffnungs- und Angebotszeiten gleichzusetzen mit der Nutzung eines Parkplatzes für Stadtteilfeste oder der Durchführung eines Flohmarktes auf einem Schulhofgelände, nämlich „das zur Verfügung stellen“ als Sozialraumressource. Hierbei ist nicht entscheidend, ob der Zweck mit den fachlichen Vorgaben für die Regelnutzung kompatibel ist. Kriterien sind vielmehr u.a. die Rechtmäßigkeit der Veranstaltung und der sozialräumliche Mehrwert. Dies berücksichtigen die Heimleitungen bei ihrer Ermessensentscheidung.

7. *Falls Frage 5 bejaht wird, wann hat das Bezirksamt von der Durchführung der aufgeführten Veranstaltungen erfahren und auf welcher rechtlichen Grundlage wurden diese von wem genehmigt?*

Siehe Beantwortung zu Frage 5.